



Kinder- und Familienzentren
Mecklenburg-Vorpommern

Merkblatt

**für Vorhaben eines ESF+-Projekts
zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu
Kinder- und Familienzentren oder zur Unterstützung von
bestehenden Kinder- und Familienzentren an
Kindertageseinrichtungen (KiFaZ)**

1. Allgemein

a. Ausgangssituation

Familien, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes d.h. zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Bürgergeld) oder sonstige Transferleistungen erhalten, haben ein hohes Armutsrisiko welches sie und die in den Familien lebenden Kindern vor große Herausforderungen stellt. Im Jahr 2019 verfügten 13,4 % der Menschen in M-V über weniger als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung und galten damit als armutsgefährdet. Daher will die Landesregierung den Aufbau und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern sowie Angebote zur Interaktion mit ihren Kindern gezielter und sozialraumorientierter unterstützen.

Die Europäische Kommission hat mit der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ein Grundsatzpapier erarbeitet, deren Ziel beinhaltet, dass „jedes Kind in Europa, das von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist, entsprechend den grundlegendsten Rechten Zugang zur Gesundheitsversorgung und Bildung hat“.

Zur Unterstützung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder stehen Fördermittel im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zur Verfügung.

b. Ziele

Die Kinder- und Familienzentren sollen dazu dienen, werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern in allen Lebensphasen an einem geeigneten Ort, einen erleichterten Zugang zu niedrighschwelligigen Begegnungs-, Beratungs-, Gesundheits-, Unterstützungs- und Bildungsangeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Entwicklung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften zu stärken, die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Familien mit einem Armutsrisiko zu fördern und soziale Benachteiligungen abzubauen beziehungsweise zu vermeiden.

Kinder- und Familienzentren bündeln, vermitteln und bieten bedarfsorientiert sowie zeitlich und räumlich passgenau unterstützende und bildungsförderliche Angebote (Frühe Hilfen, Bildungs- und Präventionsangebote, Dienstleistungsangebote usw.) im Sozialraum für Kinder und ihre Familien. Kinder- und Familienzentren verstehen sich somit als selbstverständliche wohnortnahe Koordinations- und Kooperationszentren, Interessenvertreter sowie „Türöffner“ für alle Fragen und Lösungen, die Familien betreffen.

Neben den bereits heute durch reguläre Familienbildungsstätten erreichten Familien, sollen durch die Kinder- und Familienzentren weitere Familien mit Kindern aus dem Sozialraum mit belasteten und schwierigen Lebenslagen sowie Familien mit kleinen Einkommen oder mit Kindern mit Einschränkungen erreicht werden. Die Etablierung frühzeitiger, ganzheitlicher, bedarfsgerechter und individueller Förder- und Hilfsangebote für Familien, sichert eine positive Entwicklung der Kinder.

Einer Benachteiligung wird bereits in den ersten Lebensjahren vorgebeugt; Kinderarmut wird effektiv bekämpft.

Wichtig:

Die Ziele dieses Projektes sind unter Berücksichtigung von den gesamteinheitlichen ESF+-Programmzielen für die Förderperiode 2021-2027 in M-V zu erreichen.

Das für dieses Projekt bedeutendste Oberziel lautet **Steigerung der sozialen Teilhabe**. Dahin ausgelegte Unterstützungsleistungen sollen **Armut bekämpfen** und den **sozialen Zusammenhalt stärken**. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der **Förderung** u.a. **von Kindern** zu. Der Einsatz der ESF+-Mittel zu Erreichung des spezifischen Ziels „**Soziale Inklusion fördern**“ erfolgt auch unter Berücksichtigung der drei Querschnittsziele:

- **Gleichstellung der Geschlechter**
- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**
- **Nachhaltige Entwicklung, Klima- und Ressourcenschutz**

Neu wird das Thema **Gesundheit** als übergreifendes Thema mit in das ESF+-Programm aufgenommen und ist bei dem Ziel „Bekämpfung von Kinderarmut“ bedeutsam, wenn es um die Unterstützung von Personen geht, die von gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

c. Zweck der Zuwendung und Fördergegenstand

Träger von Kindertageseinrichtungen oder von bereits bestehenden Kinder- und Familienzentren an Kindertageseinrichtungen, die sich mit ihren Einrichtungen in den Prozess der Weiterentwicklung begeben wollen, können im Rahmen des ESF+-Programms gefördert werden. Zweck der Förderung ist es, bedarfsgerechte Angebote sowie trägerübergreifende Kooperationen und Netzwerke zu entwickeln und anzubieten, damit Kinder und Familien wohnortnah inklusive und partizipative Angebote in Anspruch nehmen können.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern sollen entsprechende Kinder- und Familienzentren gefördert werden. Eine homogene Verteilung der Zentren ist wünschenswert.

Um den Auf- und Ausbau von Kinder- und Familienzentren zu unterstützen, wird eine landesweit agierende Servicestelle eingerichtet, die zudem eine fachliche Begleitung, einen entsprechenden Wissenstransfer sowie die Vernetzung der Kinder- und Familienzentren unter sich, sicherstellt. Sie soll außerdem durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit die Angebote der Kinder- und Familienzentren im Land Mecklenburg-Vorpommern sichtbar machen und begleitend evaluieren.

d. Rechtlicher Rahmen

Für das Förderverfahren gilt insbesondere die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder-

und Familienzentren oder zur Unterstützung bestehender Kinder- und Familienzentren“.

Im Weiteren gelten insbesondere die einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).

2. Fördervoraussetzungen

a. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) oder ein bereits bestehendes Kinder- und Familienzentrum an einer Kindertageseinrichtung betreiben, können Zuwendung zur **Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren** oder zur **Unterstützung bereits bestehender Kinder- und Familienzentren** erhalten.

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche bereits als anerkannter Träger im Bereich der Familienbildung oder als staatlich anerkannter Weiterbildungsträger tätig sind, die zudem Erfahrungen im Aufgabengebiet der **Servicestelle** aufweisen und ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, können nach Auswahl aus einem Interessenbekundungsverfahren entsprechende Zuwendungen erhalten.

b. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Alle Antragsteller, welche gemäß der o.g. Richtlinie entsprechende Zuwendungen begehren, müssen mit dem schriftlichen Antrag ein entsprechendes Konzept einreichen, welches auch auf das „Landeskonzept zur Entwicklung von Kinder- und Familienzentren in Mecklenburg-Vorpommern“ Bezug nimmt.

Das Konzept, welches die **Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren** beinhaltet, hat zudem Folgendes zu enthalten:

- Aussagen zur fachlichen und organisatorischen Geeignetheit
- Aussagen zu Erfahrungen und Kompetenzen des pädagogischen Personals insbesondere in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, in der Gesundheitsförderung sowie in der Netzwerkarbeit im Sozialraum
- Beschreibung des Sozialraums, aus der der besondere Entwicklungsbedarf hervorgeht, z. B. Aussagen zur regionalen Struktur und zur Bevölkerung
 - Anteil von Familien im SGB II bzw. SGB XII-Bezug
 - Anteil von Familien mit Migrationshintergrund
 - Anteil von minderjährigen Kindern,
- Begründung der Standortwahl,
- inhaltliche und zeitliche Beschreibung des geplanten Transformationsprozesses zu einem Kinder- und Familienzentrum einschließlich Informationen zu zukünftigen Aktivitäten und Kooperationen der Einrichtung im Sozialraum.

Das Konzept zur **Unterstützung bestehender Kinder- und Familienzentren** an Kindertageseinrichtungen, hat zudem Folgendes zu enthalten:

- Aussagen zu Erfahrungen und Kompetenzen des pädagogischen Personals insbesondere in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, in der Gesundheitsförderung sowie in der Netzwerkarbeit im Sozialraum

- Beschreibung und Einschätzung der gegenwärtigen Tätigkeit mit Aussagen zu bisher erreichten Effekten sowie zu gegenwärtigen und zukünftigen Aktivitäten und Kooperationen der Einrichtung im Sozialraum,
- Sozialraum- und Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit der Unterstützung,
- inhaltliche und zeitliche Beschreibung des geplanten Unterstützungsprozesses.

Den Anträgen sind neben dem Konzept auch eine fachliche **Stellungnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** beizufügen, welche folgenden Punkte näher beleuchtet bzw. beinhaltet:

- Eignung des Antragstellers,
- Umsetzbarkeit des vorgelegten Konzeptes,
- Aufnahme in die bzw. Übereinstimmung mit der bestehenden Jugendhilfe- und/oder Sozialraumplanung sowie
- Erklärung der Übernahme der finanziellen Beteiligung mit mindestens 5 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für die **Einrichtung einer Servicestelle** findet zunächst ein Interessenbekundungsverfahren statt. Nach erfolgreicher Interessenbekundung erfolgt die schriftliche Antragstellung auf entsprechende Zuwendungen.

Das Konzept zur **Einrichtung einer Servicestelle** hat neben dem Bezug zum Landeskonzert Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Ziele, Inhalte und angestrebte Ergebnisse des Vorhabens
- Zeitlicher Ablaufplan zur Einrichtung der Servicestelle
- Meilensteine zur Zielerreichung
- Instrumente und Methoden für die Begleitung der Kinder- und Familienzentren
- Instrumente und Methoden für die Koordination des Informations- und Wissenstransfers zwischen den Kinder- und Familienzentren
- Instrumente und Methoden für die Schaffung einheitlicher Standards in den Kinder- und Familienzentren
- Struktur und Umfang des geplanten Personaleinsatzes mit Qualifikationen der voraussichtlich Mitarbeitenden
- Dokumentation von Projektergebnissen im Rahmen einer begleitenden Evaluation

c. Welche Voraussetzungen benötigt das Personal im jeweiligen KiFaZ?

Die leitende Personalstelle im KiFaZ ist in die Tätigkeitsklasse 4 (mittlere Fachkraft) eingeordnet. Folgende Tätigkeitsmerkmale sind nach dem Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) zu erfüllen:

- Anspruchsvolle Tätigkeit
- Überwiegend selbständige Tätigkeit (mehr als 50 % der Tätigkeit)
- Vielseitige projektrelevante Fachkenntnisse

Fachliche Voraussetzungen:

- ausschließlicher Einsatz einer pädagogischen Fachkraft im Sinne § 2 Absatz 7 Ziffer 1 bis 8 KiföG M-V

- die Fachkraft verfügt über Erfahrungen als Leitung in der Gruppenarbeit mit Erwachsenen bzw. in Elternkursprogrammen
- die Fachkraft sollte nach Möglichkeit mindestens über eine dreijährige Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung verfügen
- die Fachkraft sollte über eine anerkannte Zusatzqualifizierung als Elternbegleiterin oder Elternbegleiter verfügen. Diese Zusatzqualifikation kann parallel zum Aufbau des KiFaZ erfolgen, sollte jedoch innerhalb des Projektzeitraums abgeschlossen werden

3. Förderung

a. Was wird konkret gefördert?

- In jeder am Projekt teilnehmenden **Kindertageseinrichtung** wird **eine VzÄ** gefördert. Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den aktuellen Erlass ESF-PKP geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Die Höhe der Zuwendung beträgt **in den ersten beiden Jahren 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**; d. h. es ist ein Eigenanteil von 10 % aufzubringen, davon mindestens 5 % durch öffentliche Drittmittel (z. B. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde). In den darauffolgenden Jahren reduziert sich die Förderquote sukzessive auf 80% im dritten Jahr, 70% im vierten Jahr und 60% im fünften Jahr. Entsprechend erhöht sich der jährlich zu erbringende Eigenanteil.

- In der **Servicestelle** werden **zunächst für die Dauer von 3 Jahren 1,5 VzÄ** gefördert. Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den aktuellen Erlass ESF-PKP geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Die Höhe der Zuwendung beträgt **90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** d. h. es ist ein Eigenanteil von 10 % aufzubringen.

- Es werden **pauschalisierte Sachausgaben** gewährt. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) für die am Projekt teilnehmenden Kindertageseinrichtungen in Höhe von 20 % der Personalkostenpauschale ermittelt. Die Höhe der Restkostenpauschale für die Servicestelle wird in Höhe von 17,5 % der Personalkostenpauschale festgesetzt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

b. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern.

Liegen mehrere zuwendungsfähige Anträge für einen Landkreis und/oder eine kreisfreie Stadt vor, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorlage einer Prioritätenliste aufgefordert.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium. In die Auswahlentscheidung können Voten von externen Expertinnen und Experten einbezogen werden.

Stand: 2. August 2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport MV
Abt. Jugend, Familie und Sport
Referat Familienpolitik, Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement (IX 230)
nils.thiede@sm.mv-regierung.de
kristina.dittberner@sm.mv-regierung.de

